

Amtsgericht Gelnhausen
- Familiengericht -
61 F 731/15 S



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, 80637 München
Geschäftszeichen: 177/15JS21/JS

gegen

[REDACTED], ÖSTERREICH

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]:

Zustellungsbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED] f

Weitere Beteiligte:

1. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstr. 14-28, 44789 Bochum
Geschäftszeichen: [REDACTED] 6 [REDACTED] 0

2. DekaBank Deutsche Girozentrale,
60625 Frankfurt
Geschäftszeichen: [REDACTED] 1 [REDACTED] 0

3. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED] 5 [REDACTED] 3

4. SV SparkassenVersicherung,
Bahnhofstr. 69, 65185 Wiesbaden
Geschäftszeichen: [REDACTED] 5

hat das Amtsgericht – Familiengericht – Gelnhausen
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
im schriftlichen Verfahren Am 15.3.2018
beschlossen:

- I. Die am 13.08.2010 vor dem Standesbeamten des Standesamts in [REDACTED]
(Österreich) (Heiratsregister Nummer [REDACTED] 0) geschlossene Ehe der beteiligten
Ehegatten wird geschieden.
- II. Hinsichtlich der von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anrechte findet ein
Wertausgleich bei der Scheidung nicht statt.
- III. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe

I. Scheidung

Die Ehegatten haben am 1. [REDACTED] 2010 die Ehe miteinander geschlossen.

Der Scheidungsantrag wurde dem Antragsgegner am 14.12.2016 zugestellt.

Der Ehemann war zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages Angehöriger des Staates Österreich. Die Ehefrau war zu diesem Zeitpunkt deutsche Staatsangehörige.

Die Antragstellerin beantragt,
die Ehe zu scheiden.

Der Antragsgegner stimmt der Scheidung zu.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf das weitere schriftliche Beteiligtenvorbringen und die Feststellungen zu gerichtlichem Protokoll, verwiesen.

Das angerufene Gericht ist gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1347/2000 (EuEheVO II) international zuständig, weil die Antragstellerin Deutsche ist und im Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten in Deutschland hatte.

Da dieses Verfahren nach dem 20.06.2012 eingeleitet worden ist, richtet sich das anzuwendende Recht gemäß Artikel 4, 18 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III-VO) nach dieser Verordnung und nicht mehr nach Artikel 14, 17 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Ehegatten haben keine Rechtswahl nach Artikel 5 bis 7 Rom III-VO getroffen. Sie hatten bei Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unterschiedlichen Staaten, nämlich der Ehemann in Österreich und die Ehefrau in Deutschland.

Die Ehegatten hatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich. Dieser endete vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts. Gemäß Artikel 8 Buchstabe d Rom III-VO ist deutsches Scheidungsrecht anzuwenden.

Der Scheidungsantrag der Antragstellerin ist begründet, weil die Ehe gescheitert ist (§§ 1564, 1565 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch).

Dies wird gemäß § 1566 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch unwiderlegbar vermutet, weil der Antragsgegner dem Scheidungsantrag der Antragstellerin zustimmt und die Ehegatten nach Feststellung des Gerichts seit mindestens einem Jahr im Sinne des § 1567 Bürgerliches Gesetzbuch getrennt leben.

II. Versorgungsausgleich

Die internationale Zuständigkeit folgt aus § 98 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Das Scheidungsverfahren ist nach dem 28.01.2013 eingeleitet worden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 Satz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit dem 29.01.2013 geltenden Fassung ist der Versorgungsausgleich von Amts wegen nach deutschem Recht durchzuführen, weil sich die Ehescheidung nach deutschem Recht richtet und ein Ehegatte deutscher Staatsangehöriger ist.

Gemäß §§ 1587 Bürgerliches Gesetzbuch, 1 Absatz 1 VersAusglG hat zwischen den Ehegatten ein Versorgungsausgleich in der Weise stattzufinden, dass die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den Ehegatten geteilt werden.

Die Ehezeit beginnt gemäß § 3 Absatz 1 VersAusglG mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags. Die Ehegatten haben am 13.08.2010 die Ehe miteinander geschlossen. Der Scheidungsantrag ist am 14.12.2016 zugestellt worden. Demnach umfasst die Ehezeit den Zeitraum vom 01.08.2010 bis zum 30.11.2016. Die Ehezeit beträgt damit mehr als drei Jahre. Der Versorgungsausgleich findet deshalb von Amts wegen statt.

1. Erworbene Anrechte der Ehegatten

Anrechte der Antragstellerin:

AS1:

Die Antragstellerin hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund (Versicherungsnummer [REDACTED]) vom [REDACTED].2017 ein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 5,3449 Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 162,75 € entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Absatz 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 2,6725 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 81,38 € entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 18.124,71 €.

AS2:

Die Antragstellerin hat nach Auskunft des Versorgungsträgers KDZ - Zusatzversorgungskasse (Az: [REDACTED]) vom [REDACTED].2017 ein Anrecht aus einer Pflichtversicherung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erworben. Nach der Auskunft des Versorgungsträgers ist bezüglich der Versorgung aus der Pflichtversicherung im Zeitpunkt dieser Entscheidung (§ 19 Absatz 1 Satz 2 VersAusglG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 VersAusglG) die Wartezeit von 60 Pflichtbeitrags-/Umlagemonaten nicht erfüllt.

AS3:

Die Antragstellerin hat nach Auskunft des Versorgungsträgers DekaBank (Nummer: [REDACTED]) vom [REDACTED].2017 Anrechte aus einer privaten Altersvorsorge erworben. Der Ehezeitanteil des Anrechts beträgt 1.708,85 €. Der Versorgungsträger schlägt gemäß § 5 Absatz 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 804,42 € vor.

Anrechte des Antragsgegners:

AG1:

Der Antragsgegner hat nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Versicherungsnummer [REDACTED]) vom [REDACTED] kein Anrecht in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Der Ehezeitanteil beträgt 0,0000

Entgeltpunkte, was einer Monatsrente von 0,00 € entspricht. Der Rentenversicherungsträger schlägt gemäß § 5 Absatz 3 VersAusglG einen Ausgleichswert in Höhe von 0,0000 Entgeltpunkten vor, was einer Monatsrente von 0,00 € entspricht. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 0,00 €.

AG2:

Der Antragsgegner hat nach Auskunft des Versorgungsträgers Pensionsversicherungsanstalt - Landesstelle Niederösterreich (Geschäftszeichen: [REDACTED]) Anrechte aus einer österreichischen Altersvorsorge erworben. Bei diesem Versorgungsträger handelt es sich um einen ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger. Der Pensionsanspruch des Antragsgegners wird mit 1499,43€ monatlich angegeben, wobei es sich nicht um den Ehezeitanteil handelt.

2. Ausgleich der Anrechte

Im vorliegenden Fall liegt die Besonderheit vor, dass die Ehefrau während der Ehe inländische Anrechte, der Ehemann aber Anrechte im Sinne § 19 Absatz 2 Nummer 4 VersAusglG bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger erworben hat. An sich wären die inländischen Anrechte der Ehefrau im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei der Scheidung sofort auszugleichen, während die ausländischen Anrechte des Ehemannes lediglich dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 20 bis 26 VersAusglG vorbehalten blieben. Dann würde aber die Ehefrau eine deutlich schwächere Rechtsposition erhalten, weil die Realisierung des Ausgleichs der ausländischen Anrechte des Ehemannes erst nach Eintritt des Versorgungsfalles möglich wäre und die Realisierung zudem nicht hinreichend gesichert ist.

Daher war gemäß § 19 Absatz 3 VersAusglG von Amts wegen zu prüfen, ob der Ausgleich der inländischen Anrechte der Ehefrau unbillig ist (vgl. Wick, Versorgungsausgleich; 3. Aufl., Rn 401-404; Ruland, Versorgungsausgleich, 4. Aufl., Rn 541,542; Borth, Versorgungsausgleich, 7. Aufl., Rn 734-736; Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleichsrecht, § 19 VersAusglG, Rn 34-48; jurisPK-Bürgerliches Gesetzbuch, 7. Aufl. Breuers, § 19 VersAusglG; Hauß/Bührer, Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis, 2. Aufl., Rn 502-503; Palandt, VersAusglG 19, Rn 12).

Hierbei ist eine Gesamtbilanz aller Anrechte der Ehegatten auf der Basis der korrespondierenden Kapitalwerte aufzustellen (Oberlandesgericht Saarbrücken FamRZ 2011, 1735; Oberlandesgericht Karlsruhe FamRZ 2013, 41). Hinsichtlich der im Ausland erworbenen, nicht ausgleichsreifen Anrechte genügt es, den Wert annähernd festzustellen. Er kann gegebenenfalls in analoger Anwendung des § 287 Zivilprozessordnung geschätzt werden.

Der korrespondierende Kapitalwert der ausländischen Anrechte des Ehemannes konnte trotz intensiver Ermittlungen des Gerichts nicht ermittelt und auch nicht gemäß § 287 Zivilprozessordnung geschätzt werden. Er dürfte aber nicht geringfügig im Sinne § 18 VersAusglG sein. Daher ist es unbillig, wenn sofort ein Versorgungsausgleich stattfinden würde (Oberlandesgericht Düsseldorf FamRZ 2011, 734; Oberlandesgericht Koblenz FamRZ 2011, 1870; Oberlandesgericht Saarbrücken FamRZ 2013, 1492; Oberlandesgericht Frankfurt NZFam 2014, 1107; Borth, Versorgungsausgleich, 7. Aufl., Rn 734). Es war daher in Ausübung des pflichtmäßigen Ermessens anzuordnen, dass bei der Scheidung kein Wertausgleich stattfindet. Ein Versorgungsausgleich nach der Scheidung nach den §§ 20 ff VersAusglG bleibt vorbehalten (§§ 19 Absatz 4 VersAusglG, 224 Absatz 4 FamFG).

III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 150 FamFG. Danach tragen die Ehegatten die Gerichtskosten je zur Hälfte, jeder Ehegatte trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß §§ 117, 58 – 69 FamFG statthaft.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht – Familiengericht – Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde kann sich sowohl gegen die Ehescheidung und alle mit ihr geregelten Folgesachen als auch nur gegen einzelne Folgesachenentscheidungen oder nur gegen die Ehescheidung richten. Soweit sich die Beschwerde allein gegen eine vermögensrechtliche Folgesache richtet, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt. Diese Wertgrenze gilt allerdings nicht, soweit die Entscheidung über den Versorgungsausgleich angegriffen wird. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerde durch einen Ehegatten kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer hat in Ehesachen und in Familienstreitsachen, das sind Unterhaltssachen und Güterrechtssachen, einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen. Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Begründung ist einzureichen bei dem Oberlandesgericht: Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt. In den übrigen Folgesachen soll die Beschwerde begründet werden.

■ ■

Richterin am Amtsgericht